

BENUTZUNGS- UND GEBUEHRENORDNUNG FUER DAS GEMEINDEHAUS DER ORTSGEMEINDE OBERWIES

1. Benutzungskreis

Die Ortsgemeinde Oberwies stellt die Räume und Einrichtungen des Gemeindehauses zur Verfügung, und zwar:

- (1) a) allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
 - b) allen Ortsvereinen
 - c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
 - d) allen in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche die Gemeinschaftseinrichtung zu Veranstaltungen nutzen wollen.
- (2) Sonstige Benutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht worden ist.

2. Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel vier Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Tagen vorher, in geeigneter Form beim Ortsbürgermeister zu stellen.

Zuteilung oder Ablehnung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.

(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung rechtsverbindlich anerkennt.

(4) Ist die Nutzung aus Gründen, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat nicht möglich, kann kein Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend gemacht werden.

3. Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen, Übungs- und Trainingsstunden, muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung.

Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (2.2) oder einer zu erstellenden Belegliste anzugeben.

(2) Veränderungen in den Räumlichkeiten, insbesondere das Anbringen von Nägeln, Schrauben o.ä. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde.

Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass:

- a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen, bzw. verschlossen sind,
- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
- c) Wasserzapfvorrichtungen geschlossen, bei Frost entleert sind,
- d) die Heizungsanlage abgestellt ist,
- e) andere Energiequellen abgeschaltet sind, bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen betrieben werden.

Die Endreinigung ist spätestens an dem der Benutzung folgenden Tag durchzuführen.

Der Benutzer ist verpflichtet, sich die ordnungsgemäße Übergabe durch den Beauftragten der Gemeindeverwaltung bestätigen zu lassen.

4. Sonstige Erfordernisse

(1) Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Erfordernisse, wie insbesondere die brauereigebundene Abnahmeverpflichtung, bleiben durch diese Satzung unberührt.

Bei Zuteilung wird der Benutzer über diese Erfordernisse in Kenntnis gesetzt.

(2) Regelungen zur Nutzung des Jugendraumes sind in der Jugendraum Ordnung festgelegt.

5. Haftung

(1) Der Benutzer oder die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Oberwies an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen.

(2) Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Gemeinde Oberwies von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindehauses und seiner Außenanlagen stehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Oberwies als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(3) Die Gemeinde Oberwies haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister sofort mitzuteilen.

(5) Schäden am benutzten Gebäude, an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister umgehend anzuzeigen.

6. Gebühren

(1) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich außer den im nachfolgenden Absatz (2) genannten Fällen.

2) Gebühren sind zu entrichten, wenn

a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,

b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,

c) die Räume für Familienfeiern genutzt werden,

d) die Räume zu beruflichen, gewerblichen oder politischen Zwecken genutzt werden,

e) die Räume zu Vereinszwecken genutzt werden, soweit keine Gebührenbefreiung vereinbart ist,

f) die unter 1(2) Aufgeführten das Haus nutzen.

7. Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Mit nicht ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gern. § 2, Abs. 3, Satz 2, KAG abgeschlossen.
- (2) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Die Nebenkosten bleiben von Sonderregelungen unberührt.

8. Nebenkosten

- (1) Neben der Gebühr nach 7. hat der Benutzer die von ihm verursachten Energiekosten, die Wasser/Abwasserkosten und ggf. die Wiederbeschaffungskosten für beschädigtes Inventar der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch wird durch Ablesen des Zählerstandes von einem Beauftragten der Gemeinde ermittelt und dem Benutzer unter Angabe des zu erstattenden Betrages mitgeteilt.
- (3) Die Nebenkosten sind mit den Gebühren fällig.

9. Fälligkeit

Die Gebühr ist nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

10. Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle.

11. Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

12. Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates am 25. August 1987 in Kraft.

5409 Oberwies, 25. August 1987
Mueller, Ortsbürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Oberwies vom 26. März 2004

Art i k e l l

Die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Oberwies vom 22. November 2001 wird wie folgt geändert:

1) Benutzungsentgelte:

- a) für die Nutzung des großen und kleinen Saales einschließlich der Mitbenutzung von Küche und Toilettenanlagen pro Tag 60,00 €
- b) für die Nutzung des großen und kleines Saales einschließlich

- | | |
|--|---------|
| der Mitbenutzung von Küche und Toilettenanlagen für Familienfeiern pro veranstaltende Familie pro Tag | 45,00 € |
| c) für die Nutzung des großen und kleines Saales einschließlich der Mitbenutzung von Küche und Toilettenanlagen für die Veranstaltung eines Frühschoppens ohne Eintrittserhebung pro Tag | 45,00 € |
| d) für die Nutzung des großen und kleines Saales einschließlich der Mitbenutzung von Küche und Toilettenanlagen für Beerdigungen pro Tag | 20,00 € |
| e) für die Nutzung des kleinen Saales, sowie ehem. Jugendraum einschließlich der Mitbenutzung von Küche und Toilettenanlagen pro Tag | 20,00 € |
| 2) Der Gymnastik-Verein Oberwies zahlt für die Nutzung von Räumen des Gemeindehauses für Übungszwecke eine jährliche Gebühr von zusätzlich der anfallenden Nebenkosten.
Bei Veranstaltungen des Vereins, die zur Erzielung eines finanziellen Gewinns ausgerichtet sind, werden die gemäß Satzung vorgesehenen Nutzungsgebühren zusätzlich erhoben. Mitgliederversammlungen werden nicht als solche Veranstaltungen gewertet. | 60,00 € |

Artikel II

Die Änderung der Anlage der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 22. November 2001 außer Kraft.

56379 Oberwies, 26. März 2004
Ortsgemeinde Oberwies

Dieter Pfaff
Ortsbürgermeister